

Amt Torgelow-Ferdinandshof
Der Amtsvorsteher

**Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung
für die Kommunal- und Europawahlen am 09.06.2024
im Amt Torgelow-Ferdinandshof**

Auf der Grundlage von

- § 22 des Straßen- und Wegegesetz M-V, den Straßensondernutzungssatzungen der Gemeinden des Amtes Torgelow-Ferdinandshof und
- § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V sowie des
- § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetz und auf
- §§ 1, 13 und 16 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – SOG M-V

erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Torgelow-Ferdinandshof folgende Allgemeinverfügung:

1) Regelungsbereich

1. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für das Gebiet der Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Hammer a. d. Uecker, Heinrichswalde, Rothemühl, Torgelow und Wilhelmsburg. Sie ist anzuwenden für die Durchführung von Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen nach Satz 2 sind öffentliche Straßen im Sinne des §2 StrWG-MV nach Maßgabe der §§ 13, 14, 16 und 23 StrWG-MV sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die mit der Anbringung von Wahlplakaten jeweils verbundene Sondernutzung an den Gemeindestraßen sowie Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen genehmigt.

2. Berechtigte

Wahlwerbung darf nur von Wahlvorschlagsträgern durchgeführt werden, die zur anstehenden Wahl einen eigenen, zugelassenen Wahlvorschlag eingereicht haben. Sofern innerhalb der 6-Wochen-Frist ein Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag zurückgezogen hat, ist die von ihm vorgenommene Wahlwerbung unverzüglich einzuziehen und die Wahlwerbung zu unterlassen.

3. Standorte, Größen und Anzahl der Plakate und Großaufsteller

Dem

Amt Torgelow-Ferdinandshof
Bürgeramt
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

E-Mail: buengeramt@Torgelow.de
Telefon: 03976 252130
Fax: 03976 202202

sind die beabsichtigten Wahlwerbungen schriftlich bzw. elektronisch unter Angaben nachstehender Fakten vorher mitzuteilen:

- Ort (Gemeinde, Ortsteil, etc.)
- Anzahl der Großaufsteller
- Standort der Großaufsteller
- Verantwortlicher der Plakatierung
-

Die genaue Aufstellung der Großaufsteller bedarf weiterhin der Abstimmung mit dem Amt.

Sofern dieser Informationspflicht nicht nachweislich genüge getan wird, gilt die Genehmigung als nicht erteilt und kann die dann unerlaubte Sondernutzung gemäß der jeweiligen Sondernutzungssatzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zugelassen werden daher Plakate A1 je Wahlvorschlagsträger in den Gemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen in nachstehender Zahl:

	Zulässige Plakatzahl mit Großflächenwerbung	Zulässige Plakatzahl ohne Großflächenwerbung
Altwigshagen	3	3
Ortsteil Demnitz	0	0
Ortsteil Finkenbrück	0	0
Ortsteil Wietstock	1	1
Ferdinandhof	13	22
Ortsteil Aschersleben	2	2
Ortsteil Blumenthal	3	3
Ortsteil Louisenhof	3	3
Ortsteil Sprengersfelde	0	0
Hammer a. d. Uecker	5	5
Ortsteil Liepe	2	2
Heinrichswalde	3	3
Rothemühl	5	5
Torgelow	63	83
Ortsteil Heinrichsruh	3	3
Ortsteil Holländerei	6	6
Ortsteil Müggenburg	0	0
Wilhelmsburg	3	3
Ortsteil Eichhof	3	3
Ortsteil Fleethof	0	0
Ortsteil Friedrichshagen	3	3
Ortsteil Mariawerth	0	0
Ortsteil Mühlenhof	0	0

4. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl und 2 Wochen danach, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen, durchgeführt werden.

- a. Die Plakate dürfen maximal die Größe DIN A1 aufweisen. Sie sind vorzugsweise an Lichtmasten anzubringen und dort vorrangig in den Werbehaltungen.
- b. Die Wahlplakate sind ordnungsgemäß gesichert, an den Lichtmasten, unter Verwendung von Plastik-Kabelbindern anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate.
- c. Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist untersagt auf Fahrbahnen, Gleisen, im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven sowie unmittelbar an Ein- und Ausfahrten.

- d. Die Wahlsichtwerbung darf nicht an amtlichen Schildern, insbesondere nicht an Verkehrszeichen (auch Lichtsignalanlagen) und – einrichtungen, angebracht werden. Sie darf diese nicht verdecken oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auch darf Wahlsichtwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder -einrichtungen Anlass geben. Die Wahlsichtwerbung darf nicht in den Luftraum über Fahrbahnen hineinragen.
- e. Folgende Bereiche, Straßen und Einrichtungen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten.

Dies sind:

- Litfaßsäulen
 - Vor dem Rathaus Torgelow und Gemeindebüros
 - Unmittelbar vor Schulen, Kindereinrichtungen und Spielplätzen
 - Umfeld von Fahrgastunterständen des ÖPNV sowie diese selbst
 - Verkehrsinseln
 - An und in Schaukästen
 - Bäume
 - Grün und Parkanlagen
 - Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum (Schaltschränke, Leitungsmasten, Mauern, Zäune, Transformatorstationen, Hauswände)
 - Brückenverläufe
- f. Wahlsichtwerbung, die in den Luftraum über Geh-, Rad- und/oder kombinierten Geh- und Radwegen hineinragt, muss eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m (Höhe der Verkehrsbeschilderung) gewähren. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,5 m betragen. Es sind nicht mehr als 2 Doppelplakate je Mast erlaubt.
 - g. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. des Straßenbegleitgrüns, der Verkehrszeichen) sowie das Ankleben, Annageln, Anschrauben o. ä. der Wahlsichtwerbung an Straßenbestandteilen (z.B. auch Fahrgastunterständen) ist unzulässig.
 - h. Wahlsichtwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger und etwa vorhandene kommerzielle Werbung nicht beeinträchtigt.
 - i. Die Wahlsichtwerbung ist stets in einem ordentlichen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Beschädigte, verunstaltete und/oder beschmutzte Wahlsichtwerbung ist unverzüglich auszuwechseln/zu entfernen.
 - j. Eine im Zusammenhang mit dem Anbringen, der Unterhaltung und/oder der Einziehung der Wahlsichtwerbung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Straßen bzw. sonstiger Grundstücke ist unverzüglich zu beseitigen.
 - k. Die Wahlsichtwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag, auf den sich die Werbung bezieht, zu entfernen. Sofern für die betreffende Wahl eine Stichwahl erforderlich ist, beginnt die vorgenannte Frist am Tag nach der Stichwahl.
 - l. An dem Gebäude, in dem sich Wahllokale befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden ist jede Wahlwerbung verboten.
 - m.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind dem Amt Torgelow-Ferdinandshof unverzüglich zu melden.

5. Werbung mit großformatigen Werbetafeln / Plakaten

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat in den Gemeinden des Amtsgebietes bedarf der Abstimmung mit dem Bürgeramt, Sachgebiet Sicherheit & Ordnung des Amtes. Die Plakatständer und dergleichen müssen jederzeit stand- und verkehrssicher sein. Die Genehmigung wird versagt, sofern nicht hinreichende Gewähr besteht, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der großformatigen Plakate Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen. Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

Erlaubte Standorte für Werbetafeln im Größenformat bis 3,60 m x 2,50 m sind in der

a. Stadt Torgelow

1. Eggesiner Straße gegenüber HEM Tankstelle
2. Büdnerstraße zwischen ALDI & Wald
3. Ecke Eggesiner Straße / Franz-Schubert-Straße
4. Freifläche vor dem Wall Büdnerstraße
5. Pasewalker Straße Freifläche gegenüber KURSANA
6. Freifläche Ecke Lindenstraße / Langer Kamp
7. Bahnhofstraße Freifläche Platz der Jugend

b. Ferdinandshof

1. 2x linksseitig von BÜG „Gießereistr.“
2. Einmündung „Bergstraße“ linksseitig
3. „Am Markt“ Freifläche rechts
4. An der B109 rechts von der Zufahrt in Richtung Garagen
5. „Pasewalker Str.“ Freifläche an Bushaltestelle

6. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c. In der Nähe von Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

7. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

8. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung den Gemeinden und/oder Dritten entstehen, haftet der für den Schaden Verantwortliche unmittelbar den

Gemeinden und/oder Dritten gegenüber. Er stellt die Gemeinde insoweit von allen Ansprüchen frei, die aufgrund des Schadeneintrittes auf die Gemeinden als Straßenbaulastträger und/oder Grundstückseigentümer zukommen könnten.

2) Androhung der Ersatzvornahme

Das Amt behält sich für den Fall, dass Wahlsichtwerbung ohne erforderliche Erlaubnis vorgenommen wird, den Rückbau zu Lasten des Wahlvorschlagträgers vor. Gleiches gilt für den Rückbau der Wahlsichtwerbung für den Fall, dass

- a. die vorzunehmende Einziehung der Wahlsichtwerbung bzw. Einstellung der Werbung nicht unverzüglich erfolgt,
- b. mehr als die ausgewiesenen Plakate für an einem Wahltag stattfindende Wahlen von einem Wahlvorschlagsträger angebracht worden,
- c. den genannten Ge- und/oder Verboten zuwidergehandelt wird.

Im Falle des vom Amt bzw. auf dessen Anordnung von Dritten vorgenommenen Rückbaues von Wahlsichtwerbung werden die sichergestellten Gegenstände zu Lasten des betreffenden Wahlvorschlagträgers für die Dauer von vier Wochen zur Abholung bereitgehalten. Diese Frist beginnt am Tage nach dem Rückbau. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, so steht es dem Amt frei, diese in das Eigentum zu übernehmen oder zu Lasten des Wahlvorschlagträgers ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bestimmung des 1. Absatzes gilt sinngemäß für den Fall, dass der Wahlvorschlagsträger seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt.

3) Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

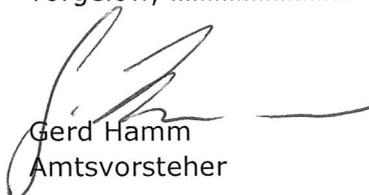
4) Sofortvollziehung

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an. Diese Anordnung bezieht sich auf nachfolgende Verwaltungsakte.

5) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow einzulegen. Der Widerspruch hat wegen des angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung.

Torgelow, 15.01.2024


Gerd Hamm
Amtsvorsteher